

21. September 2022

Rundschreiben Nr. 58/2022

Hinweis: Vorherige Verlautbarung der
Bundesbank zu Finanzsanktionen:
Rundschreiben Nr. 57/2022

An alle
Kreditinstitute

Finanzsanktionen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik

Verordnung (EU) 2022/1621 des Rates vom 20. September 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Europäischen Union hat mit Verordnung (EU) 2022/1621¹ (Anlage) Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 224/2014² (Sanktionsregime Zentralafrikanische Republik) neu gefasst und darin die Regelungen für Ausnahmen von den in Artikel 2 genannten Verboten für die Bereitstellung von technischer Hilfe, Finanzmitteln oder Finanzhilfen oder Vermittlungsdiensten geändert.

Mit diesem Rundschreiben ist **keine Abfrage** gesperrter Vermögenswerte verbunden. Eine **Rückmeldung** ist daher **nicht erforderlich**. Die Verpflichtung aus Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 bleibt unberührt.

¹ Verordnung (EU) 2022/1621 des Rates vom 20. September 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik

² Verordnung (EU) Nr. 224/2014 des Rates vom 10. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik

Wir haben die Rechtsakte zu Finanzsanktionen auf folgender Website der Deutschen Bundesbank unter dem jeweiligen Sanktionsregime eingestellt:

<https://www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/sanktionsregimes>

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung in Bayern
Mayrhofer Stange



Beglaubigt:
S. Perpi
Tarifbeschäftigte

Anlage

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2022/1621 DES RATES

vom 20. September 2022

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss 2013/798/GASP des Rates vom 23. Dezember 2013 über restriktive Maßnahmen gegen die Zentralafrikanische Republik ⁽¹⁾,

auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 10. März 2014 die Verordnung (EU) Nr. 224/2014 ⁽²⁾ angenommen, um bestimmte in dem Beschluss 2013/798/GASP vorgesehene Maßnahmen umzusetzen.
- (2) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (im Folgenden „VN-Sicherheitsrat“) hat am 29. Juli 2022 die Resolution 2648 (2022) angenommen. Mit dieser Resolution werden die Maßnahmen verlängert und die Ausnahmen vom Waffenembargo geändert.
- (3) Am 20. September 2022 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2022/1626 ⁽³⁾ angenommen, mit dem der Beschluss 2013/798/GASP im Einklang mit der Resolution 2648 (2022) des VN-Sicherheitsrates geändert wird.
- (4) Da einige dieser Änderungen in den Geltungsbereich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen, ist eine Regelung auf Unionsebene erforderlich, damit sie zusammen mit den in Anbetracht früherer Resolutionen des VN-Sicherheitsrates vorgenommenen technischen Anpassungen umgesetzt werden können, insbesondere um ihre einheitliche Anwendung durch die Wirtschaftsbeteiligten in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 224/2014 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 erhält folgende Fassung:

⁽¹⁾ ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 51.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 224/2014 des Rates vom 10. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik (AbI. L 70 vom 11.3.2014, S. 1).

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2022/1626 des Rates vom 20. September 2022 zur Änderung des Beschlusses 2013/798/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Zentralafrikanische Republik (AbI. L 244 vom 21.9.2022, S. 17).

„Artikel 3

Abweichend von Artikel 2 gelten die dort genannten Verbote nicht für die Bereitstellung von technischer Hilfe, Finanzmitteln oder Finanzhilfen oder Vermittlungsdiensten,

- a) die ausschließlich zur Unterstützung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINUSCA), der Missionen der Union und der in die Zentralafrikanische Republik entsandten französischen Truppen sowie Truppen anderer Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die gemäß Buchstabe b im Voraus angekündigte Ausbildung und Hilfe bereitstellen, oder zur Nutzung durch sie bestimmt sind;
- b) die Lieferungen von nichtletalem Gerät und die Bereitstellung von Hilfe, einschließlich operativer und nichtoperativer Ausbildung der Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik und der zivilen Strafverfolgungsbehörden des Staates betreffen, die ausschließlich zur Unterstützung des Prozesses der Reform des Sicherheitssektors in der Zentralafrikanischen Republik oder zur Nutzung in diesem Prozess bestimmt sind, in Abstimmung mit der MINUSCA und sofern die Bereitstellung der Hilfe und der Dienste dem Sanktionsausschuss im Voraus angekündigt wurde;
- c) die Lieferungen von nichtletalem militärischen Gerät betreffen, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, sofern die Bereitstellung solcher Hilfe oder Dienste dem Sanktionsausschuss im Voraus angekündigt wurde;
- d) die Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, betreffen, die von Personal der Vereinten Nationen, Personal der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, Medienvertretern, humanitären Helfern und Entwicklungshelfern sowie beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend in die Zentralafrikanische Republik ausgeführt wird;
- e) die Lieferungen von Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und Ausrüstung für die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der zivilen staatlichen Strafverfolgungsbehörden, betreffen, sofern diese Waffen, Munition, Fahrzeuge oder Ausrüstung ausschließlich zur Unterstützung des Prozesses der Sicherheitssektorreform in der Zentralafrikanischen Republik oder zur Nutzung in diesem Prozess bestimmt sind und die Bereitstellung solcher Hilfe oder Dienste dem Sanktionsausschuss im Voraus angekündigt wurde.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. September 2022.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. BEK